



Trainingsordnung

AC-Kronach e. V.

Der AC-Kronach e. V. ist Pächter des Trainingsgeländes. Die Nutzung des Geländes als Motorsport-Trainings- und Veranstaltungsgelände wird von den Geländeeignern durch den geschlossenen Pachtvertrag geregelt.

Mit dieser Trainingsordnung regeln wir unser Verhalten im Gelände so, dass wir mit allen angrenzenden Interessensgruppen harmonisieren können.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

- § 1 Haftung
- § 2 Zugelassene Fahrzeuge
- § 3 Trainingszeiten
- § 4 Zufahrt und Parken
- § 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche
- § 6 Trainingsobmann
- § 7 Defekte Fahrzeuge
- § 8 Fahrtrichtung Endurostrecke
- § 9 Trialtraining
- § 10 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb
- § 11 Haustiere im Trainingsgelände
- § 12 Antrag auf Trainingsberechtigungen, Trainingskarte (TICKET)
- § 13 Regelung von Interessenskonflikten.
- § 14 Gastfahrer
- § 15 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit
- § 16 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände
- § 17 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung
- § 18 Haftungsausschluss
- § 19 Zustimmungserklärung



§ 1 Haftung

Die Benutzung des Motorradübungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsverzicht in §18 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

§ 2 Zugelassene Fahrzeuge

Für das Training auf dem Gelände sind nachfolgende Fahrzeugarten zugelassen:

Kategorie A: MotoCross (MX) Motorräder

Kategorie B: Straßenzugelassene und Wettbewerbs – Enduro Motorräder

Kategorie C: Trialmotorräder

§ 3 Trainingszeiten

Die Benutzung ist nur während der vereinbarten Zeiten gestattet.

Die Trainingstage werden Jahreszeit- und Bedarfsentsprechend festgelegt und können auf der WEB - Seite www.ac-kronach.de und www.ac-kronach.com abgerufen werden.

Die Regeltrainingszeiten sind von Donnerstag von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Sommerzeit, nur Vereinsmitglieder), Freitag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (bis Einbruch der Dunkelheit in den Wintermonaten) und Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Davon abweichende Zeiten können in besonderen Situationen mit dem Obmann vor Ort vereinbart werden.

Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

§ 4 Zufahrt und Parken

Die Zu- und Abfahrt darf mit Kraftfahrzeugen, kann/muss ausschließlich über den Zufahrtsweg erfolgen. Trainingsmaschinen und Begleitfahrzeuge sind dann im Fahrerlager abzustellen.

§ 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche

Das Fahren darf nur auf der zugewiesenen Rundstrecke bzw. in den Sektionsgruppen in der vorgegebenen Fahrtrichtung erfolgen. Außerhalb der ausgewiesenen Übungstrecken und Sektionen darf ausschließlich Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fußgänger, Radfahrer und Transportfahrzeuge haben in diesen Bereichen Vorfahrt. Auf mögliche Spaziergänger im Gelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Trainingsobmann

Bei jedem Trainingstermin ist ein Mitglied bzw. ein Trainingsobmann unter den anwesenden Fahrern zu bestimmen.

Dieser verantwortet, überwacht und regelt den Trainingsbetrieb an diesem Tag. Der Obmann hat für diese Aufgabe alle Vollmachten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ebenso sind die allgemein geregelten Anordnungen des Sportleiters, der Geländeeigner und der Forstverwaltung zu befolgen.



Der Trainingsobmann hat das Recht und die Pflicht bei Zuwiderhandlungen, nach erfolgten Ermahnungen, ein Trainingsverbot für den entsprechenden Tag zu verhängen. Alle außergewöhnlichen Vorfälle sind dem Sportleiter oder dem 1. Vorsitzenden umgehend zu berichten.

§ 7 Defekte Fahrzeuge

Defekte Fahrzeuge sind ohne Behinderung der trainierenden Fahrer Instand zu setzen bzw. ins Fahrerlager zu schieben.

§ 8 Fahrtrichtung Endurostrecke

Die MX-Strecke sowie die Enduro-Trainingsstrecke dürfen nur in einer Richtung befahren werden. Die Fahrtrichtung auf der Endurostrecke, ist mit Pfeilen ausgeschildert und darf nicht verlassen werden. Angrenzende Bereiche und Grundstücke sind mit Sperrzone Schildern gekennzeichnet und dürfen nicht befahren werden.

§ 9 Trialtraining

Das Trialtraining wird bis auf Weiteres vom anwesenden Obmann geregelt.

§ 10 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und uns dadurch das Trainingsgelände erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei laufendem Trainingsbetrieb:

- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten
- Kinder nicht an der Trainingsstrecke oder in den Sektionen spielen
- Trainierende Minderjährige müssen vom jeweiligen Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten während der aktiven Trainingszeit zwingend beaufsichtigt werden. Die Aufsichtspersonen müssen an gefährlichen oder schwer einsehbaren Stellen vor Ort (z. B. bei Sprüngen) ein schnelles Eingreifen (z.B. nach einem Sturz, etc.) zur Vermeidung weiterer Unfälle durch Handzeichen / Fahne schwenken sicherstellen.
- Mitgebrachte Verpackungsrückstände und Verschleißteile müssen wieder vollständig aus dem Gelände Entfernt und mitgenommen werden.

§ 11 Haustiere im Trainingsgelände

Alle mitgebrachten Haustiere sind während des laufenden Trainingsbetriebes unbedingt an der Leine zu halten.

§ 12 Antrag auf Trainingsberechtigungen, Trainingskarte (TICKET)

Jedes ordentliche und außerordentliche Clubmitglied sowie Gastfahrer/innen kann/können das Trainingsgelände nutzen, wenn der Trainingsordnung zugestimmt wurde und ein gültiges Ticket erworben wurde bzw. im Besitz eines Jahrestrainingsausweises ist. Die Anerkennung des Haftungsverzichts ist mit dem Erwerb eines entsprechenden Tagestickets bzw. Jahrestrainingsausweis über die Onlineplattform MX-TICKETS verpflichtend geregelt!

Jedes Mitglied erhält auf Antrag einen kostenpflichtigen Jahrestrainingsausweis.

Der Trainingsausweis ist zum Training mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Beantragung eines Jahrestrainingsausweises erfolgt über eine Vorlage welche im Internet zum Download bereit steht.



§ 13 Regelung von Interessenskonflikten.

Treten Interessenskonflikten bei der Nutzung des Geländes auf, ist die nachfolgenden Rangfolge einzuhalten:

- a) Aktive, im Namen des AC-Kronach startende Mitglieder(innen).
- b) Aktive, nicht im Namen des AC-Kronach startende Mitglieder(innen).
- c) Gastfahrer (bestimmter Trainingsobmann, gem. § 6))

§ 14 Gastfahrer

Das Trainingsgelände steht vorrangig Clubmitgliedern zur Verfügung.

Gastfahrer dürfen nach dem Erwerb eines Tickets grundsätzlich das Trainingsgelände benutzen.

Der Gastfahrer erkennt vor Fahrtritt die Trainingsordnung welche auf der Internetseite abgedruckt ist uneingeschränkt an.

Die Anerkennung eines Haftungsverzichts wird mit dem Erwerb des Tickets geregelt!

§ 15 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit

Die Mitarbeit bei den jährlichen Vereinsveranstaltungen ist für Vereinsmitglieder, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine Selbstverständlichkeit.

Das Trainingsgelände muss zusätzlich gepflegt und in Stand gehalten werden. Daher wird sich jeder Geländenutzer entsprechend seiner Nutzung auch an der Pflege beteiligen.

Wer das Gelände nutzt sowie einen Jahrestrainingsausweis erhalten hat, wird pro Jahr mindestens 20 Arbeitsstunden für diese Pflege aufwenden; Fehlstunden werden am Ende der Saison, spätestens jedoch am 30.11 jeden Jahres über die erteilte Einzugsberechtigung verrechnet.

§ 16 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände

Jeder Trainingsberechtigte muss die unbefugt das Gelände nutzende Personen vom Gelände verweisen und darüber den Sportleiter informieren. Wer nicht gegen Unbefugte vorgeht, dem kann die Trainingsberechtigung entzogen werden.

§ 17 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung

Bei Verstößen gegen die Trainingsordnung kann die Trainingsberechtigung entzogen werden.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Trainings teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Trainierende erklären mit dem Erwerb eines gültigen Tickets (Onlineverkauf unter: <https://mx-tickets.com>), den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Trainings-Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen:

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Trainingsorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Streckeneigentümer



- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Trainings in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen; gegen
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen) zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Trainings entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung
- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

§ 19 Zustimmungserklärung

Die Trainingsordnung und Trainingsberechtigung wird durch den Erwerb eines gültigen Tickets / Ausweises in Verbindung des Haftungsverzichts vollinhaltlich anerkannt.

AC-Kronach, Saison 2024

1. Vorsitzender
Michael Scholz

Sportleiter
Ralf Schardt